

EINKAUFSDINGUNGEN

Hydro Aluminium Bellenberg GmbH (HRB 3264 AG Memmingen)

1. Allgemeines

Sämtliche Einkäufe durch die Hydro Bellenberg GmbH („Hydro“) erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufern / Leistungserbringern („Verkäufer“) und Hydro richten sich ausschließlich nach diesen Einkaufsbedingungen. Andere Vereinbarungen, selbst wenn Hydro diesen nicht ausdrücklich widerspricht, haben keine Gültigkeit, so zB allfällige Verkaufsbedingungen des Verkäufers. Die Einkaufsbedingungen von Hydro gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, somit auch für zukünftige Geschäfte.

2. Vereinbarungen

Sämtliche Vereinbarungen sowie deren Abänderung und Ergänzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sämtliche Bestellungen müssen unverzüglich vom Verkäufer durch die Rücksendung einer unterzeichneten Kopie der Bestellung schriftlich bestätigt werden. Trifft diese Bestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Bestellung bei Hydro ein, erfolgt bei der Bestätigung eine Abweichung von der Bestellung, kann Hydro die Bestellung widerrufen.

Für Kostenvorschläge von Verkäufern entstehen Hydro keine Kosten.

3. Preise

Vorbehalte des Verkäufers wegen Preisänderungen sind nur gültig, sofern sie von Hydro ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, DDP Werk Bellenberg, einschließlich ausreichender Verpackung.

Bei der Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

Enthält die Bestellung ausnahmsweise keine Preisangabe oder nur Richtpreise, so hat der Verkäufer in der Auftragsbestätigung die verbindlichen Preise bekanntzugeben, die als annahmepflichtiges Angebot gelten.

4. Liefertermine

Die Liefertermine beginnen mit Bestellannahme zu laufen und sind Fixtermine. Bei Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist Hydro unverzüglich zu benachrichtigen und eine Entscheidung von Hydro einzuholen.

Im Falle des Verzuges des Verkäufers steht es Hydro frei, verspätete Lieferungen zurückzuweisen oder auf Erfüllung zu bestehen. In beiden Fällen ist Hydro berechtigt, Ansprüche geltend zu machen. Im Falle des Lieferverzuges ist Hydro unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers berechtigt, vom Verkäufer als Konventionalstrafe eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des

Lieferwertes pro Tag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 20 % des Vertragswertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Hydro vorbehalten.

5. Lieferung/Dokumente

Falls die Lieferung verzollt werden muss, weist Hydro darauf hin, dass die Rechnung einen Ursprungsvermerk tragen muss. Für Verzögerungen, die sich aus der Nichtbeachtung dieses Hinweises ergeben, ist der Verkäufer verantwortlich.

Auf das Ausbleiben notwendiger von Hydro zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Übermittlung der Unterlagen schriftlich eingemahnt und nicht binnen angemessener Frist erhalten hat.

6. Verpackung

Der Verkäufer hat die Ware bestmöglich unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Rechtsvorschriften auf eigene Kosten zu verpacken. Hydro ist berechtigt, Verpackungen zu behalten oder auf Gefahr und Kosten des Verkäufers zurückzusenden und den für die Verpackung berechneten Betrag von der Rechnung abzuziehen.

7. Gewährleistung/Haftung

Hydro ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns gekürzt zu; in jedem Fall ist Hydro berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Hydro ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Der Verkäufer leistet Gewähr für die bestell- bzw. lieferabrufkonforme, vollständige und mangelfreie Montage, insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort und/oder für die von uns bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen. Der Verkäufer hat uns nachweislich auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes üblicherweise gerechnet werden kann. Der Verkäufer haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. die erbrachten Leistungen.

Sämtliche Mehrkosten, die aus der Nichtbefolgung der Bestellung entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.

Soweit sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer für alle aus der Erfüllung auftretenden Schäden, die Hydro erleidet, wozu zB auch die Inanspruchnahme durch Dritte aus Produkthaftpflichtfällen sowie Schäden wegen nicht ausreichender Verpackung gehören.

Hydro haftet nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit.

Hydro behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Verkäufers und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen. Dies beinhaltet auch die Berechtigung zu einem Audit im Unternehmen des Verkäufers.

8. Höhere Gewalt

In Fällen der Behinderung des Betriebes von Hydro durch höhere Gewalt, wie zB Streik, Aussperrung, kann Hydro die Bestellung widerrufen oder die Auslieferung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, ohne dass der Verkäufer dadurch irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Das Widerrufsrecht gilt auch im Falle höherer Gewalt auf Seiten des Verkäufers.

9. Sicherheits- und Umweltbestimmungen

Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die gelieferten Anlagen oder Leistungen allen in der BRD und in der EU geltenden Sicherheits- und Umweltbestimmungen, Gesetzen und Verordnungen entsprechen. Es ist Aufgabe des Verkäufers, sich darüber zu informieren.

Alle gelieferten Maschinen und Anlagen müssen CE-geprüft und gekennzeichnet sein, gemäß der Maschinenrichtlinie 98/37/EG in der aktuell geltenden Fassung. Die Prüfzeugnisse in deutscher Sprache müssen unaufgefordert den Lieferpapieren bzw. dem Abnahmeprotokoll beigelegt werden. Die Konformitätsbescheinigung ist Teil der Lieferung.

Jede auf dem Werksgelände von Hydro tätige Fremdfirma hat für das Vorhandensein von Schutzvorkehrungen gegen Schäden an Personen und Material zu sorgen. Sie hat für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz Sorge zu tragen.

Der Verkäufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Falle eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Sicherheits- und Umweltbestimmungen und die zur Kenntnis gebrachten Sicherheits- und Umweltbestimmungen des Auftraggebers, die Arbeiten des Verkäufers durch Hydro, eingestellt werden können. Der Verkäufer haftet Hydro für den dadurch entstandenen Schaden (z.B. Verzug, Ersatzvornahme) mit Übernahme der Kosten. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese Bestimmung auch auf seine etwaigen Unterpelieferanten zu übertragen.

Alle für den Verkäufer tätigen Personen müssen sich vor Arbeitsbeginn beim zuständigen Hydro-Mitarbeiter melden und sich anhand der Hydro - Arbeitsvorschrift **006** „Einweisung von Fremdfirmen“ unterweisen lassen.

Sollten aufgrund der Sicherheitsbestimmungen Kosten entstehen, so werden sie vom Verkäufer übernommen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Hydro-Geschäftssitz Gerichtsstand; Hydro ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Hydro-Geschäftssitz Erfüllungsort.

11. Sonstiges

Von Hydro überlassene Zeichnungen oder Muster verbleiben im Eigentum von Hydro und sind jeweils unaufgefordert sofort nach Erledigung des Auftrages zurückzuschicken.

Der Verkäufer garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietschutz und Rechte ähnlicher Art) verletzt werden.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Hydro an Dritte abzutreten.

Der Verkäufer ist nicht berechtigt Forderungen gegen Hydro mit der gegen ihn zustehenden Forderung aufzurechnen. Ausgenommen davon sind von Hydro schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen.

Die Anfechtung einer vertraglichen Vereinbarung seitens des Verkäufers ist ausgeschlossen, aus welchem Grund auch immer, zB Irrtum. Der Verkäufer kann auch nicht geltend machen, eine Vereinbarung sei nicht gültig zustande gekommen und/oder nichtig.

Sollten Bestimmungen einer Vereinbarung ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen der Vereinbarung unberührt. Diese Bestimmungen gelten als durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten Zweck am ehestens erreichen.